

4. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen *auf*, ihre Bemühungen um die finanzielle und technische Unterstützung für Entwicklungsländer und Übergangsländer zu verstärken;

5. *fordert* die Geberregierungen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Anträge auf verlorene Zuschüsse und eine Finanzierung zu Vorzugsbedingungen wohlwollend und auf angemessene Weise zu prüfen, insbesondere soweit sie Projekte auf den Gebieten Umwelthygiene, Kanalisation und Abwasserbehandlung betreffen, die im Rahmen von Programmen durchgeführt werden sollen, die mit den in Ziffer 3 genannten Bestimmungen und Empfehlungen vereinbar sind;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Situation am Ende der neunziger Jahre zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der eine Evaluierung der Situation im Hinblick auf die Wasserversorgung und auf Sanitärmaßnahmen in den Entwicklungsländern sowie auch Vorschläge für einzelstaatliche und internationale Maßnahmen im darauffolgenden Jahrzehnt enthält.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/127. Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, wonach das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz überprüft werden soll,

*feststellend*, daß das Programm vom Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms auf dessen siebenunddreißigster Tagung und vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1994 überprüft worden ist,

*nach Behandlung* der Resolution 1995/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juli 1995 und der Stellungnahmen des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe<sup>160</sup>,

*in Anbetracht* des Wertes der multilateralen Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung gewährt wird, sowie der Notwendigkeit, daß es seine Maßnahmen sowohl in Form von Kapitalinvestitionen als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notstandssituationen fortsetzt,

1. *legt* für den Zeitraum 1997-1998 einen Zielbetrag von 1,3 Milliarden US-Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die entsprechenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/128. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/135 vom 19. Dezember 1994,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/34 vom 29. Juli 1994 und 1995/63 vom 28. Juli 1995,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß die Malaria jährlich vier Millionen Menschen zum Opfer fallen, daß jedes Jahr Hunderte Millionen Fälle von Malaria gemeldet werden und daß Säuglinge und Kinder unter fünf Jahren zu den Hauptopfern zählen,

*höchst beunruhigt* über die Verluste an Menschenleben, die drastische Verschlechterung der Lebensqualität sowie darüber, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer durch die Malaria behindert wird, obwohl neue Impfstoffe entwickelt worden sind,

*unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1993/2 des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung<sup>161</sup>,

*in Anerkennung* dessen, daß es wichtig ist, daß Länder, in denen Malaria endemisch ist, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung<sup>162</sup>, die 1992 von der in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria und 1993 von der Weltgesundheitsversammlung befürwortet worden ist, einzelstaatliche Aktionspläne beschließen,

<sup>161</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 33.

<sup>162</sup> Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).

<sup>160</sup> Siehe E/1995/96.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und die verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika<sup>163</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß sie die Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung in der verabschiedeten Form befürwortet;

3. *dankt* der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Sonderorganisationen für ihre Bemühungen, den Entwicklungsländern bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung endemischer Krankheiten behilflich zu sein;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die betroffenen Länder auch weiterhin unternehmen, um die Krankheit einzudämmen, indem sie trotz ihrer knappen Mittel einzelstaatliche Pläne und Projekte ausarbeiten, und fordert die betroffenen Länder nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation, sofern nicht bereits geschehen, einzelstaatliche Pläne auszuarbeiten;

5. *betont*, daß es gilt, den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten im Bereich der primären Gesundheitsversorgung zu verstärken, damit die Entwicklungsländer die Ziele der Weltstrategie verwirklichen können und so ein Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands geleistet wird;

6. *befürwortet* die Strategien und Arbeitspläne, die im Rahmen eines von der Weltgesundheitsorganisation koordinierten Kooperationsprozesses, an dem die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen beteiligt waren, erarbeitet wurden, um den betroffenen Entwicklungsländern die größtmögliche Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die Gesamt- und Einzelziele in bezug auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Malaria und diarrhöischen Erkrankungen zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Geberländer *auf*, die Kanäle zur Mittelbeschaffung nach Möglichkeit auszuweiten und den betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Finanzmittel und medizinische und technische Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Arbeitspläne und Projekte erfolgreich durchführen und bedeutsame Fortschritte bei der kurz- und mittelfristigen Malariabekämpfung erzielen können, und die Grundlagen- und angewandte Forschung über Malariaimpfstoffe mit Vorrang zu verstärken;

8. *ermutigt* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, sich im Rahmen der Abteilung der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung von Tropenkrankheiten weiterhin zu bemühen, die internationalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen, Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie andere Gruppen dazu zu bewegen, den betroffenen Entwicklungsländern,

insbesondere den afrikanischen Ländern, technische, medizinische und finanzielle Ressourcen und Hilfen in einem Umfang zu gewähren, der den in den einzelstaatlichen Malariabekämpfungsplänen niedergelegten Bedürfnissen gerecht wird;

9. *begrüßt* den Vorschlag, den der Generalsekretär in seinen Initiativen für Afrika in bezug auf die Malariabekämpfung in Afrika gemacht hat;

10. *begrüßt mit Genugtuung* das im Mai 1995 zwischen Dr. Manuel Elkin Patarroyo (Kolumbien) und der Weltgesundheitsorganisation unterzeichnete Abkommen, mit dem Dr. Patarroyo der Weltgesundheitsorganisation die Lizenz für die Patentrechte und das Know-how im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Malaria-Impfstoff SPf66 als Spende überlassen hat, was für die Solidarität und die wirksame Süd-Süd-Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung beispielhaft ist, und unterstützt das Ersuchen der Weltgesundheitsorganisation um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Malarieforschung im Rahmen des Sonderprogramms (des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten, damit dieses sein Ziel verwirklichen kann, das darin besteht, einen wirksamen Impfstoff zur Bekämpfung von Malaria zu entwickeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung den Sachstandsbericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung der Strategien und Arbeitspläne vorzulegen, die in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen, Organisationen, Gremien und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen sind.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/129. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1995/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen,

<sup>163</sup> A/50/180-E/1995/63.